

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410
„Bielefelder Straße / Nordring“
der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410
„Bielefelder Straße / Nordring“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Auftraggeber:
Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Rebecca Esser
M.Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1611

Warstein-Hirschberg, Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Plangebiet	12
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	15
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	15
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
5.3.1	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	16
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	18
5.3.3	Ortsbegehung des Plangebietes.....	18
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	23
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	23
5.4.2	Planungsrelevante Arten	24
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
7.0	Resümee	31

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ und der damit verbundene Abbruch eines Gebäudekomplexes an der Bielefelder Straße in Rheda-Wiedenbrück. Der Gebäudekomplex des ehemaligen Autohauses Thiel sowie ein integriertes Wohnhaus mit der postalischen Adresse Bielefelder Straße 51 sollen abgebrochen werden, um die Fläche für die Errichtung eines Discountmarktes umzunutzen. Vorhabensbedingt ist der Abbruch des gesamten Gebäudekomplexes erforderlich. Im Norden schließt eine geschotterte Fläche an, die zum Zweck der Wohnnutzung bebaut werden soll. Ein Wohngebäude und der McDonalds werden in den Geltungsbereich des Plangebietes mit einbezogen.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 04. Januar 2018 (Gebäudeuntersuchung) und am 21. August 2018 (Erweiterte Bebauungsplan-Bereiche).

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten die folgenden Datenquellen ausgewertet und folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters)
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS
- Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Ortsbegehung der Vorhabensfläche in Verbindung mit einer intensiven Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln

3.0 Vorhabensbeschreibung

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ im nördlichen Bereich des Stadtteils Wiedenbrück ist der Wunsch eines Investors, einen Lebensmittel-Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von etwa 1.340 m² und ein Mehrfamilienhaus zu entwickeln. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich zurzeit ein großflächiger Gewerbeleerstand, da die vorherige Nutzung (Kfz-Handel) verlagert wurde. Es ist Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück, diesen Leerstand einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Realisierung eines Lebensmittel-Discountmarktes bietet die Gelegenheit, eine verträgliche und situativ bedarfsgerechte Nachnutzung innerhalb des Plangebietes zu schaffen (HEMPEL + TACKE 2018A).

Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches ist bereits jetzt durch ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe geprägt. Bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung würden in diesem Bereich die Nutzungen Wohnen und Gewerbe gleichberechtigt nebeneinander stehen. Dementsprechend wird für die Bereiche der geplanten Wohnbebauung, der bestehenden Wohnbebauung und des bestehenden Schnellrestaurants ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Dieses setzt hinsichtlich seiner Zweckbestimmung eine solche ausgewogene Mischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe voraus. Sowohl die bestehenden Nutzungen in diesem Bereich des Plangebietes (Fast-Food-Restaurant mit Autoschalter, Geschosswohnungsbau) als auch die geplante Wohnnutzung sind in einem Mischgebiet allgemein zulässig. Der „nicht wesentlich störende“ Charakter des Fast-Food-Restaurants ist dadurch gegeben, dass dieser Gastronomiebetrieb im Zuge seiner Genehmigung eine Mischgebietsverträglichkeit nachweisen musste.

Durch die Festsetzung eines Mischgebietes erfolgt gleichzeitig eine Staffelung der Störanfälligkeit der Baugebiete von großflächigem Einzelhandel über das Mischgebiet bis hin zu den nördlich angrenzenden Wohnnutzungen (HEMPEL + TACKE 2018A).

Um die regelmäßig von diesen Nutzungen ausgehenden Störungen zu vermeiden, werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3)2 BauNVO als unzulässig festgesetzt (HEMPEL + TACKE 2018A).

Der Gebäudekomplex des ehemaligen Autohauses Thiel sowie ein integriertes Wohnhaus mit der postalischen Adresse Bielefelder Straße 51 sollen abgebrochen werden, um die Fläche für die Errichtung eines Discountmarktes umzunutzen. Vorhabensbedingt ist der Abbruch des gesamten Gebäudekomplexes erforderlich. Im Norden schließt eine geschotterte Fläche an, die zum Zweck der Wohnnutzung bebaut werden soll. Zudem wurden in den Geltungsbereich im Norden und Westen zwei Grundstücke mit bestehender Wohnbebauung und der McDonald's im Nordosten mit umgebenden Anlagen aufgenommen.

Der gesamte Gebäudekomplex steht leer. Bis Ende 2016 wurde er von dem Autohaus Thiel als Verkaufsräume mit Büroräumen und Werkstatt genutzt. Im Süden des Ge-

Vorhabensbeschreibung

bäudekomplexes wurde ein Wohnhaus integriert. Dieses hat im Erdgeschoss Büroräume und wurde im 1. und 2. Obergeschoss zu Wohnzwecken genutzt.

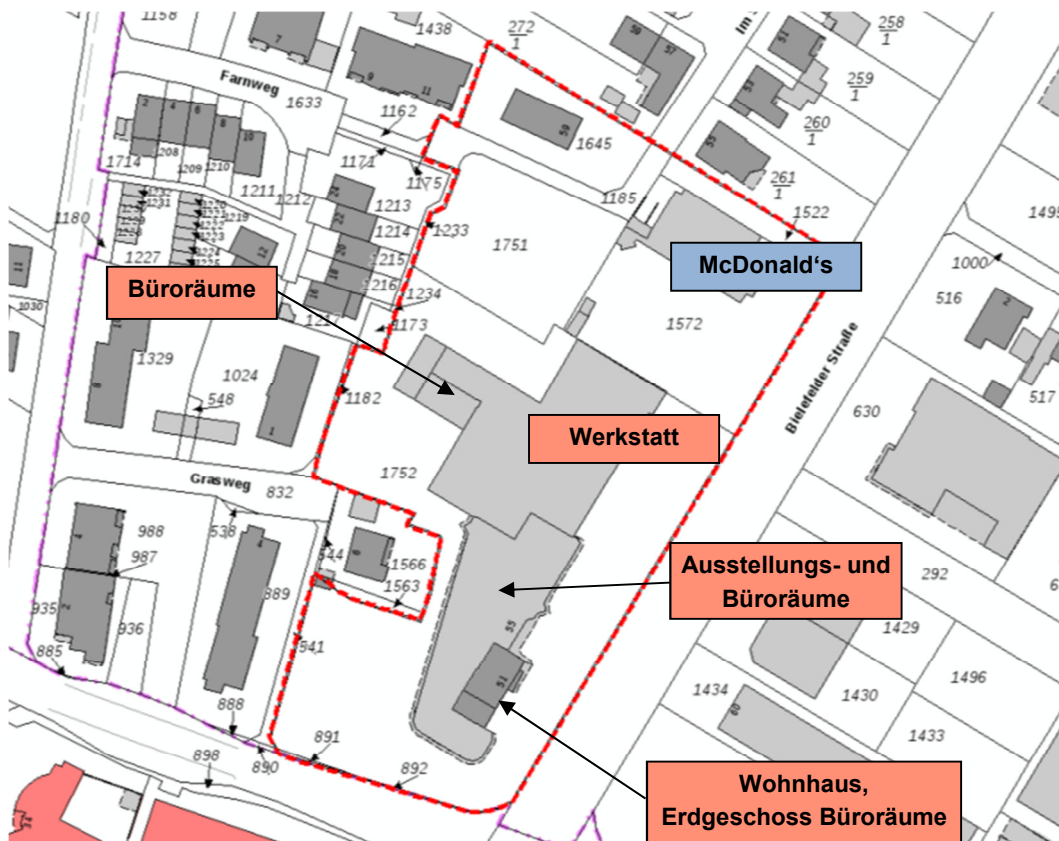


Abb. 2 Darstellung des Plangebietes mit dem zum Abbruch vorgesehen Gebäudekomplex (rote Beschriftung).

Vorhabensbeschreibung

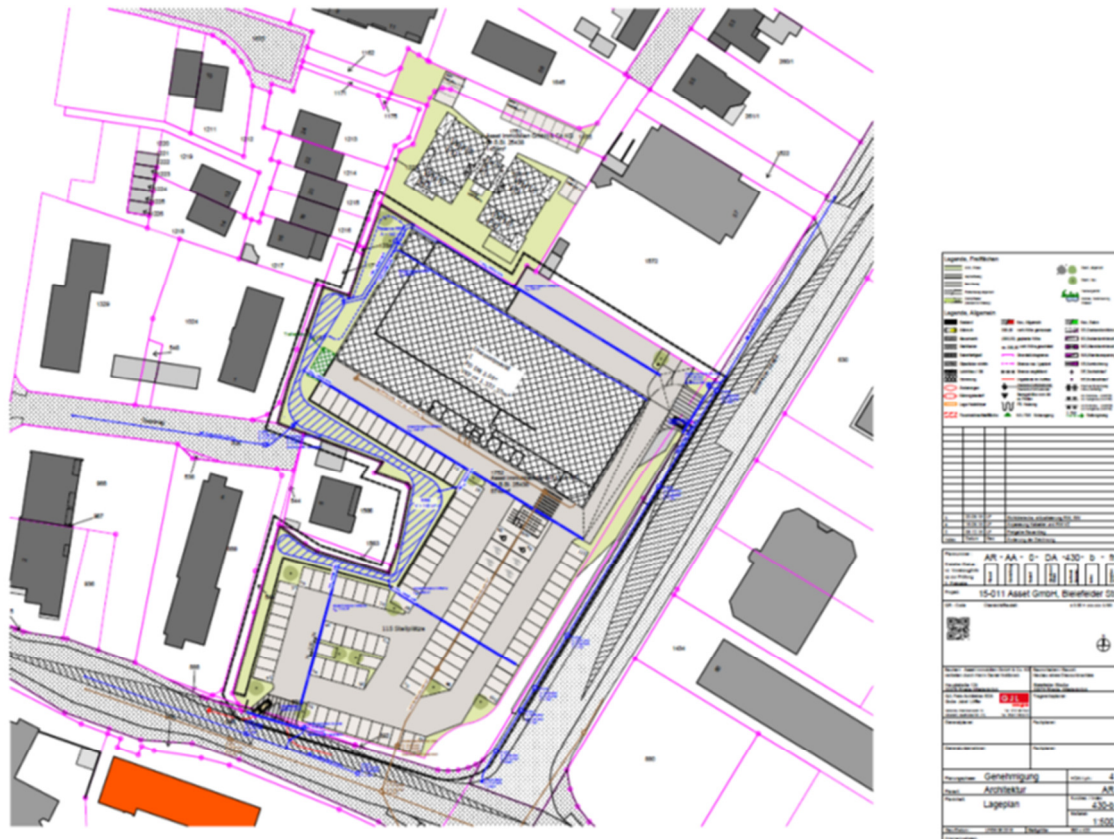


Abb. 4 Lageplan der geplanten Wohnbebauung nördlich des geplanten Discoutmarktes (GfL 2018).



Abb. 5 Westansicht des Gebäudekomplexes. Blick auf die Verkaufsräume.



Abb. 6 Südansicht des Gebäudekomplexes. Blick auf die Verkaufsräume.



Abb. 7 Ostansicht des Gebäudekomplexes. Blick auf die Werkstatt. Im Hintergrund das in die Verkaufsräume eingebundene Wohnhaus.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 8 Nordansicht des Gebäudekomplexes. Blick auf die Werkstatt und Lagerräume. Im Vordergrund die von der geplanten Wohnbebauung betroffene Fläche.

Kennziffer 1, 2, 3, 5

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 10 Blick auf die Werkstatt. Im Hintergrund das Wohnhaus.



Abb. 11 Blick auf das Wohnhaus.



Abb. 12 Blick auf das Bürogebäude im Westen des Gebäudekomplexes.



Abb. 13 Blick auf die Werkstatt. Im Vordergrund die Zufahrt zu dem McDonald's.



Abb. 14 Blick auf die Lagerräume im Nordwesten des Gebäudekomplexes.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 15 Zwei junge Gehölze an der nördlichen Grenze des Plangebiets.



Abb. 16 Gehölzstreifen an der westlichen Grenze des Plangebietes.



Abb. 17 Hecke im Südwesten innerhalb des Plangebietes.



Abb. 18 Gehölzreihe an der östlichen Grenze des Plangebietes.

Kennziffer 6.1 und 6.2

Lebensraumtyp: Gebäude, Gärten



Abb. 19 Wohnhaus (6.1) im Norden des Plangebietes.



Abb. 20 Wohnhaus westlich des geplanten Sondergebietes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Abbruch von einem Gebäudekomplex notwendig und anstehende Strukturen und Lebensraumtypen werden überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt. Folgende potenzielle Wirkfaktoren können erwartet werden:

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bau von neuen Gebäuden	Entfernung von einzelnen jungen Gehölzen, Abbruch eines Gebäudekomplexes	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch die Planung	Keine Erhöhung des Versiegelungsgrades	
Betriebsbedingt		
Nutzung der neuen Gebäude	Keine zusätzlichen optischen und akustischen Wirkungen zu erwarten	

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.3.1 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabensfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4115 „Rheda-Wiedenbrück“, Quadrant 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Folgende Lebensraumtypen finden sich im Untersuchungsgebiet:

- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 32 Arten für das Messtischblatt 4115 „Rheda-Wiedenbrück“, Quadrant 4, als planungsrelevant genannt (8 Fledermausarten, 24 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2017B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115 „Rheda-Wiedenbrück“ (Quadrant 4) (LANUV 2017b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude	Kleingehölze
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	P/U	P/U
Fledermäuse					
Abendsegler	N	G	Na	(Ru)	Na
Breitflügelfledermaus	N	G-	Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	FoRu	Na
Kleinabendsegler	N	U	Na	(FoRu)	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	FoRu!	Na
Rauhautfledermaus	N	G		FoRu	
Zweifarbflfledermaus	N	G	Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	FoRu!	Na
Vögel					
Baumfalke	N: B	U			(FoRu)
Baumpieper	N: B	U			FoRu
Eisvogel	N: B	G	(Na)		
Feldsperling	N: B	U	Na	FoRu	(Na)
Habicht	N: B	G-	Na		(FoRu), Na
Kleinspecht	N: B	U	Na		Na
Kuckuck	N: B	U-	(Na)		Na
Mäusebussard	N: B	G			(FoRu)
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	FoRu!	
Nachtigall	N: B	G	FoRu		FoRu!
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	FoRu!	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	(FoRu)		
Rohrweihe	N: B	U			
Rotmilan	N: B	S			(FoRu)
Schleiereule	N: B	G	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N: B	G			(Na)
Sperber	N: B	G	Na		(FoRu), Na
Steinkauz	N: B	G-	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
Turmfalke	N: B	G	Na	FoRu!	(FoRu)
Turteltaube	N: B	S	(Na)		FoRu
Waldkauz	N: B	G	Na	FoRu!	Na
Waldohreule	N: B	U	Na		Na
Waldschnepfe	N: B	G			(FoRu)
Wespenbussard	N: B	U			Na

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden,
N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unklassifiziert, S = ungünstig/schlecht,
+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte,
Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für die Vorhabensfläche und die Umgebung (500 m) keine Nachweise von planungsrelevanten Arten (LANUV 2017A).

5.3.3 Ortsbegehung des Plangebietes

Das ursprüngliche Plangebiet und der Gebäudekomplex wurden am 04.01.2018 flächendeckend begangen und auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten hin untersuchen. Speziell der zum Abbruch vorgesehene Gebäudekomplex wurde hinsichtlich einer Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel untersucht. Am 21.08.2018 erfolgte eine erneute Begehung des Plangebietes, um neue Bereiche des Geltungsbereichs ebenfalls zu untersuchen. Das Wohnhaus im Norden und das im Westen bleiben erhalten und wurden daher, sowie auch ihre umgebenden gärtnerischen Strukturen, nicht genauer untersucht. Bei einer Inanspruchnahme dieser Bereiche sollte zeitnah vor der Beanspruchung eine Intensivkontrolle durchgeführt werden.

Gehölzuntersuchungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze, die eine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten aufweisen.

Gebäudeuntersuchung

Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude stellt sich als ein Gebäudekomplex dar. Das ehemalige Autohaus und das Wohngebäude stehen bereits leer. Das Gebäude besteht aus der Werkstatt im Norden, einem mehrstöckigen als Werkstatt und Lager dienenden Gebäude im Nordwesten, einem mehrgeschossigen Bürogebäude im Westen, den eingeschossigen Verkaufsräumen im Süden und ein mehrgeschossiges Haus im Süden.



Abb. 21 Blick auf die Ostseite der Werkstatt im Norden des Gebäudekomplexes.



Abb. 22 Blick auf die nordöstliche Ecke des Gebäudes.



Abb. 23 Blick auf die Ostseite der Verkaufshalle.



Abb. 24 Blick auf die Dachverkleidung der Verkaufshalle.



Abb. 25 Blick auf das im 1. und 2. OG zu Wohnzwecken genutzte Gebäude.



Abb. 26 Blick auf das Bürogebäude im Westen.



Abb. 27 Blick auf die Werkstatthalle im Westen des Gebäudes.



Abb. 28 Blick auf die Fassade der Werkstatthalle im Westen und die Ortbleche.



Abb. 29 Blick auf die Nordseite der Werkstatt.



Abb. 30 Blick auf die Nord- und Westseite der Werkstatt im Norden.

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Hinweise auf die Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Dennoch kann unter den Ortblechen, Ortgangpfannen und der Fassadenverkleidung an der Südseite des Wohnhauses eine potenzielle Nutzung als Sommer- und Zwischenquartier für einzelne Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.



Abb. 31 Verkaufshalle im Süden des Gebäudes.



Abb. 32 Verkaufshalle und Bürobereich im Süden des Gebäudes.



Abb. 33 Bürobereich im Erdgeschoss des Wohngebäudes im Süden des Gebäudekomplexes.



Abb. 34 Werkstatt im Norden des Gebäudes.



Abb. 35 Werkstatt im Nordosten des Gebäudes.



Abb. 36 Lagerräume im Westen des Gebäudes.



Abb. 37 Dachboden im Westen des Gebäudes.



Abb. 38 Dachboden im mehrgeschossigen Gebäudeteil im Westen des Gebäudes.



Abb. 39 Wohnraum im 1. OG des mehrgeschossigen Gebäudeteils im Süden des Gebäudekomplexes.



Abb. 40 Badezimmer im mehrgeschossigen Gebäudeteil im Süden des Gebäudekomplexes.



Abb. 41 Dachboden des Wohnhauses.



Abb. 42 Blick auf das Dach der Verkaufshalle.

An und in dem Gebäude und den einzelnen Gebäudeteilen wurden keine planungsrelevanten Fledermaus- oder Vogelarten angetroffen. Auch die Suche nach Spuren als Hinweis auf die Nutzung durch planungsrelevante Tiere ergab keine Nachweise.

Die Ortgänge an den mehrgeschossigen Gebäuden und die Ortgangbleche bieten generell einen kleinen Spalt, durch den einzelne Tiere in die Zwischenräume gelangen können. Solche Zwischenräume stellen ein potenzielles Sommer- oder Zwischenquartier für Fledermäuse dar. Einzelne Ritzen und kleine Spalten, die hinter der Verkleidung

an der Südseite des Wohngebäudes (Abb. 45) möglich sind, können einzelnen Tieren als Zwischenquartier dienen. Spuren von Fledermäusen in Form von Kot oder Fettablagerungen konnten nicht nachgewiesen werden.



Abb. 43 Blick auf die Traufe an dem Bürogebäude.



Abb. 44 Blick auf die Verkleidung an der Verkaufshalle.



Abb. 45 Die Verkleidung an der Südseite des Wohnhauses.



Abb. 46 Einflugmöglichkeit durch eine offene Fensterscheibe an dem mehrgeschossigen Gebäudeteil im Nordwesten des Gebäudekomplexes.



Abb. 47 Defekte Verkleidung der Verkaufshalle im Süden des Gebäudekomplexes.



Abb. 48 Blick auf den Kaminschacht auf dem Spitzboden des Wohnhauses.



Abb. 49 Kot auf dem Dachboden des mehrgeschossigen Gebäudes im Westen.



Abb. 50 Kot auf dem Dachboden des mehrgeschossigen Gebäudes im Westen.

Potenziell können kleine Spalten und Ritzen an und hinter Verkleidungen, an Leisten von Jalousien oder in Rollladenkästen einzelnen Fledermäusen eine Quartiermöglichkeit bieten. An dem Gebäude wurden, soweit einsehbar, keine Hinweise oder Spuren in Form von Kot oder Fettablagerungen nachgewiesen, die auf das Vorkommen von Fledermäusen schließen lassen.

Das offene Fenster an dem mehrgeschossigen Gebäude im Westen des Gebäudekomplexes bietet größeren Tieren eine gute Zugangsmöglichkeit. Die Kots Spuren lassen auf die gelegentliche Anwesenheit eines Steinmarders schließen. Hinweise auf an oder in Gebäuden brütende Vogelarten wurden nicht gefunden.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die umweltfachliche Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 8 Fledermausarten und 24 Vogelarten (LANUV 2017B).

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für die Vorhabensfläche und die Umgebung (500 m) keine weiteren Nachweise von planungsrelevanten Arten (LANUV 2017A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben. In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Vor-einschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfakto- ren	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	FIS/N	- Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten				
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Großer Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zweifarbflledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	- Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten				
Vögel						
Baumfalke	FIS/N:B	keine				nein
Baumpieper	FIS/N:B	keine				nein
Eisvogel	FIS/N:B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N:B	keine				nein
Habicht	FIS/N:B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N:B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N:B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N:B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N:B	keine				nein
Nachtigall	FIS/N:B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N:B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N:B	keine				nein
Rohrweihe	FIS/N:B	keine				nein
Rotmilan	FIS/N:B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N:B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N:B	keine				nein
Sperber	FIS/N:B	keine				nein
Steinkauz	FIS/N:B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N:B	keine				nein
Turteltaube	FIS/N:B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N:B	keine				nein
Waldohreule	FIS/N:B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/N:B	keine				nein
Wespenbussard	FIS/N:B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden:
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche, S = Sichtbeobachtung

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Der **Große Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzt. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Der **Kleinabendsegler** oder auch Kleiner Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.

Die **Zweifarbflodermmaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen kann für die genannten Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Horstbrüter

Auf der Vorhabensfläche wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Zudem benötigt er ein geeignetes Höhlenangebot, welches auf der Vorhabensfläche nicht gegeben ist.

Auf Grund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens von Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich der Vorhabensfläche nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Auf der Vorhabensfläche sind keine Gehölz- und Gebüschstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen der folgenden Arten auf der Vorhabensfläche ist infolge der Ortslage, des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten und lichten Wäldern nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Kuckuck
- Nachtigall
- Turteltaube
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Gebäudebrüter

Nester der **Mehlschwalbe** wurden an den Gebäuden auf der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen. Die **Rauchschwalbe** brütet in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden innerhalb der extensiven Kulturlandschaft. Geeignete Nischen, die dem **Turmfalken** als Brutstandort dienen könnten, sind an den Gebäuden nicht vorhanden. Dachböden, die von der **Schleiereule** als Bruthabitat genutzt werden könnten, existieren an dem Gebäude nicht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Offenlandarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des **Rebhuhns** und der **Rohrweihe** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird aufgrund der Lage innerhalb der Stadt Rheda-Wiedenbrücks sowie den vorhandenen und somit fehlenden Lebensraumstrukturen für störungsempfindliche Offenlandarten ausgeschlossen.

Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen. Auf Grund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Eisvogels im Bereich der Vorhabensfläche nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Fledermäuse

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, welche vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Wochenstuben (Fortpflanzungsgesellschaften) befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen oder Höhlen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften und besonders Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden von der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

An der Südseite des Wohnhauses befindet sich eine Schieferverkleidung, welche der Breitflügel- und Zwergfledermaus als Zwischen- oder Sommerquartier dienen könnte. Weiterhin sind im Bereich der Ortgangpfannen oder -bleche immer wieder einzelne Schlitze oder Lücken, die eine Funktion als Zwischenquartier übernehmen könnten.

Durch den Abbruch von Gebäuden gehen potenzielle Quartierstandorte verloren. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, da „lediglich“ einzelne potenzielle Zwischen- oder Sommerquartiere entfernt werden und somit zu erwarten ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Intensivkontrolle des Gebäudes hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Generell

besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung des Gebäudes.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird daher generell empfohlen, den Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase, also in der aktiven Zeit aller Tiere, im Zeitraum September bis Oktober durchzuführen. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen können.

Die Intensivkontrolle des Gebäudekomplexes des ehemaligen Autohauses hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen zu können, kann der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterungsphase (November bis Mitte März) durchgeführt werden, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden.

Ist der Abbruch innerhalb dieser Zeiträume nicht möglich, sollen die potenziellen Quartiere (Ortgangpfannen, -bleche und die Verkleidung an der Südseite des Wohnhauses) kurz vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

7.0 Resümee

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ und der damit verbundene Abbruch von Gebäuden an der Bielefelder Straße in Rheda-Wiedenbrück.

Der Gebäudekomplex des ehemaligen Autohauses Thiel sowie ein integriertes Wohnhaus mit der postalischen Adresse Bielefelder Straße 51 sollen abgebrochen werden, um die Fläche für die Errichtung eines Discountmarktes umzunutzen. Vorhabensbedingt ist der Abbruch des ganzen Gebäudekomplexes erforderlich. Im Norden schließt eine geschotterte Fläche an, die zum Zweck der Wohnnutzung bebaut werden soll.

Der gesamte Gebäudekomplex steht leer. Bis Ende 2016 wurde er von dem Autohaus Thiel als Verkaufsräume mit Büroräumen und Werkstatt genutzt. Im Süden des Gebäudekomplexes wurde ein Wohnhaus integriert. Dieses hat im Erdgeschoss Büroräume und wurde im 1. und 2. Obergeschoss zu Wohnzwecken genutzt.

Im Zuge der Ortsbegehungen am 04. Januar 2018 und am 21. August 2018 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Hierbei konnten an dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäudekomplex keine Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden. Brütende Vögel oder deren Spuren wurden an und in den Gebäuden ebenfalls nicht nachgewiesen. Die Gehölze im Plangebiet können keine Quartierfunktion für Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten übernehmen.

Im Rahmen des Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Habitatstrukturen dauerhaft beansprucht.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem wurde eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen durchgeführt.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 8 Fledermausarten und 24 Vogelarten vorlagen. Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für die Vorhabensfläche und die Umgebung (500 m) keine Nachweise von planungsrelevanten Arten (LANUV 2017A).

Häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der in Kapitel 5.4.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung, ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte. Für diese Tierart wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Fledermäuse

Die Intensivkontrolle des Gebäudes hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung des Gebäudes.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird daher generell empfohlen, den Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase, also in der aktiven Zeit aller Tiere, im Zeitraum September bis Oktober durchzuführen. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen können.

Die Intensivkontrolle des Gebäudekomplexes des ehemaligen Autohauses hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen zu können, kann der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterungsphase (November bis Mitte März) durchgeführt werden, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden.

Ist der Abbruch innerhalb dieser Zeiträume nicht möglich, sollen die potenziellen Quartiere (Ortgangpfannen, -bleche und die Verkleidung an der Südseite des Wohnhauses) kurz vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Resümee

Vogelarten

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ und dem damit verbundenen geplanten Abbruch des Gebäudekomplexes des ehemaligen Autohauses Thiel in Rheda-Wiedenbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

GJL (2018): GJL Freie Architekten BDA. Lageplan. Stand 06.06.2018. Gütersloh.

HEMPEL + TACKE (2018): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Bielefeld. Planzeichnung. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“. Entwurf. Stand 31.08.2018. Bielefeld.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, Zugriff: 14.12.2017, 14:00 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41154> Zugriff: 14.12.2017, 15:00 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.